

Verkaufs- und Lieferbedingungen (01/2025)

Aqseptence Group GmbH

I. Allgemeines

1. Das Angebot richtet sich an Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Für die Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Ergänzende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, Aqseptence hätte ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen kann nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen gedeutet werden. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von Aqseptence in Textform zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn Aqseptence die Bestellung ausführt.
2. Aqseptence behält sich Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Informationen und Unterlagen, die dem Besteller während der vertraglichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Mustern, Modelle, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technische Darstellungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich Transport, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung, gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Die Ware wird, soweit nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise verpackt. Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen berechnet Aqseptence nach Aufwand.
2. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist Aqseptence berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung oder Ausführung, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis der Ware oder Leistung einschließlich des Transports in dem Umfang anzupassen, wie es aufgrund der außerhalb von Aqseptence Kontrolle liegenden Kostenentwicklung (z. B. Vorleistungskosten, Wechselkursschwankungen, Zoll und Gebührenänderungen) angemessen ist. Bei Rahmenverträgen, die Preisvereinbarungen enthalten, beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller Rechnungen ohne Abzug mittels Überweisung oder Bankeinzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto, es wird kein Abzug gewährt.
4. Aqseptence ist berechtigt mit Eintritt des Zahlungsverzuges seit dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu fordern. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang (Valuta der Gutschrift auf Aqseptence Bankkonto) maßgeblich.
5. Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder diese zunächst als im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Sachleistungsanspruch bestanden und sich später in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

III. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Versicherung

1. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Rechnung des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Aqseptence berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, Beschädigung oder Zerstörung sowie Lieferverzögerung durch Dritte geht mit Verladung in Aqseptence Lager oder, wenn der Liefergegenstand nicht versandt werden kann oder soll, mit Bereitstellung des Liefergegenstandes und Absendung der Lieferbereitschaftsanzeige auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Aqseptence weitere Leistungen, z.B. Versand, Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Ist hiervon abweichend der Gefahrenübergang bei Abnahme vereinbart, und verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von

Umständen, die Aqseptence nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

3. Aqseptence verpflichtet sich, auf Verlangen und auf Rechnung des Bestellers die Versicherungen abzuschließen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, versichert Aqseptence die Ware bei Versendung gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf Rechnung des Bestellers zu den bei Aqseptence üblichen Bedingungen.

IV. Lieferfrist, Verzug

1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Aqseptence setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Genehmigung der Einbauezeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit Aqseptence die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Aqseptence verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Anzeige der Versandbereitschaft.
3. Werden Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, berechnet. Der Besteller bleibt zum Nachweis berechtigt, dass Aqseptence durch die Verzögerung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Pauschale entstanden ist.
4. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Aqseptence die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen seitens Aqseptence. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.
5. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Besteller für diese Umstände allein verantwortlich, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
6. Leistet Aqseptence aus von Aqseptence zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig, hat der Besteller in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen, die im Regelfall zwei Wochen betragen soll. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Aqseptence innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der eingetretenen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er weiterhin auf der Leistung besteht.
7. Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus von Aqseptence nicht zu vertretenden Umständen, weil Aqseptence trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert worden ist, verlängert sich die Fristen angemessen. Hat Aqseptence den Besteller über das Leistungshindernis informiert und ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Natur, ist Aqseptence berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Aqseptence behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller darf bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Forderungen nur über den Liefergegenstand verfügen, wenn Aqseptence der Verfügung zuvor zugestimmt hat. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Aqseptence unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
3. Wird der Liefergegenstand vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von Aqseptence auf die gesamte neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen erwirbt Aqseptence anteilig Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes von Aqseptence Ware im zu dem der vom Besteller verwendeten anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit einer ihm gehörenden Hauptsache

Verkaufs- und Lieferbedingungen (01/2025)

Aqseptence Group GmbH

verbunden oder vermischt, überträgt der Besteller Aqseptence schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit der Hauptsache eines Dritten, tritt er Aqseptence hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab; Aqseptence nimmt die Abtretung an.

5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller seinerseits den Liefergegenstand, ohne den vollständigen Kaufpreis zu erhalten, wird er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, der den ihn bindenden Verpflichtungen entspricht. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an Aqseptence ab; Aqseptence nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet auf Verlangen von Aqseptence, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und Aqseptence die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten Aqseptence gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
6. Übersteigt der Wert der Aqseptence gewährten Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent, ist Aqseptence auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe überschüssiger Sicherheiten nach Wahl von Aqseptence verpflichtet.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, wenn beim Besteller eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse auftritt und dadurch die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung Aqseptence gegenüber gefährdet ist oder wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, ist Aqseptence berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung, haftet Aqseptence unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich des Abschnitts VII. wie folgt:

Sachmängel

1. Aqseptence gewährleistet die Konformität der von Aqseptence gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Der Besteller verpflichtet sich im Falle einer Auslandsverwendung, die Konformität der Waren mit dem vor Ort geltenden Recht und den dort maßgeblichen Standards sicherzustellen und dafür ggf. auf eigene Kosten Anpassungen vorzunehmen.
2. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Maßgeblich ist die Produktbeschreibung von Aqseptence, die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen worden ist. Eine über die Mängelansprüche hinausgehende Verpflichtungserklärung (eigenständige Garantie) ist damit nicht verbunden, es sei denn, der Besteller hat mit Aqseptence eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die Umfang und Rechtsfolgen der eigenständigen Garantie im Einzelnen regelt.
3. Fehlt es an einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die der Besteller nach den Aqseptence zuzurechnenden Angaben und Mitteilungen erwarten darf. Öffentlich zugängliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter bleiben außer Betracht.
4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen im Falle eines Kaufvertrages voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist ein Mangel offensichtlich (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) oder zeigt er sich bei der Untersuchung oder später, ist Aqseptence der Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Kenntnis oder Kennenmüssen erfolgt; es genügt die rechtzeitige Absendung. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie verspätet, sind Ansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.
5. Wurde ein Mangel durch den Besteller oder einen Dritten verursacht, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel auf einem der folgenden Umstände beruht:
 - Ausführungswunsch des Bestellers, wenn dessen Ungeeignetheit für Aqseptence nicht erkennbar war oder der Besteller die von Aqseptence geäußerten Bedenken zurückgewiesen hat;
 - Mangelhaftigkeit des vom Besteller gelieferten Stoffes oder sonstiger Bauteile;
 - unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung,

Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder schädliche Umgebungseinflüsse, wenn sie dem Besteller oder Dritten zuzurechnen sind.

6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Aqseptence zunächst wählen, ob Aqseptence Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Aqseptence ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt, wobei der Besteller einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückhalten darf, bis der Mangel beseitigt ist. Zur Vornahme aller Aqseptence notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Aqseptence die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Aqseptence von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Aqseptence sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Aqseptence Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
7. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mehrkosten, die durch die Verbringung an einen Ort mit eingeschränktem Zugang (z. B. Offshore-Plattform, Sperrgebiet, Pol- oder Hochgebirgsregion) entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Ware am Erfüllungsort zurück zu gewähren.
8. Schlägt die Nacherfüllung durch Aqseptence trotz zweier Versuche fehl oder gerät Aqseptence damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, kann der Besteller unter Verzicht auf weitere Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder entsprechend dem Wert des Mangels den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Rechtsmängel

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Aqseptence auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in für den Besteller zumutbarer Weise oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Aqseptence ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Aqseptence den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
10. Die in Abschnitt VI. 9. genannten Verpflichtungen von Aqseptence sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller Aqseptence unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller Aqseptence in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Aqseptence die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.9 ermöglicht,
- Aqseptence alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde, und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn durch Verschulden von Aqseptence der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von, vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Aqseptence aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
 - im Rahmen einer Garantiezusage, und

Verkaufs- und Lieferbedingungen (01/2025)

Aqseptence Group GmbH

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Aqseptence auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller berechtigterweise vertrauen darf.

- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Aqseptence die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein davon unabhängiges Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

- Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Ansprüche aus Rechtsmängeln gelten als unverjährt, soweit und solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.
- Für Bauwerke und neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- Schuldet Aqseptence dem Besteller gemäß Abschnitt VII. wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz, gilt für diesen Anspruch die gesetzliche Verjährung (§ 438 BGB). Sie findet auch auf konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche Anwendung, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB führt im Einzelfall zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsregeln des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System oder durch Dritte, die nicht selbst über eine Lizenz zur Nutzung der Software verfügen, oder deren Weitergabe als solche ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich – insbesondere - Copyrightvermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aqseptence zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Aqseptence bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Höhere Gewalt, Störung der Geschäftsgrundlage, Erfüllungsvorbehalt

- Bei höherer Gewalt, die Aqseptence selbst oder deren Vorlieferanten betrifft, ruhen Aqseptence Liefer- und Leistungspflichten für die Dauer der Störung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfmaßnahmen und behördlichen Verfügungen.
- Tritt eine schwerwiegende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände ein, in deren Folge Aqseptence ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, ist Aqseptence zum Rücktritt berechtigt.
- Aqseptence Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass Aqseptence damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzt noch gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.

XI. Keine Wiederausfuhr nach Russland

- Der Besteller darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren.

- Der Besteller unternimmt alles in seiner Macht Stehende, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
- Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und Aqseptence ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Kündigung dieses Vertrages; und
 - eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Der Besteller wird Aqseptence unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Besteller wird Aqseptence Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Abruf dieser Informationen zur Verfügung stellen.

XII. Keine Wiederausfuhr nach Belarus

- Der Besteller darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.
- Der Besteller unternimmt alles in seiner Macht Stehende, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
- Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und Aqseptence ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Kündigung dieses Vertrages; und
 - eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Der Besteller wird Aqseptence unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Besteller wird Aqseptence Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Abruf dieser Informationen zur Verfügung stellen.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aqseptence und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Abweichend unterliegen die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß Abschnitt V. dem Recht am jeweiligen Lager- und Aufstellungsort der Sache, sollte demgemäß die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam sein.

Für den gemäß Abschnitt I. 1. angesprochenen Adressatenkreis, sofern der Besteller seinen Sitz in der EU hat, ist ausschließlich der – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Aqseptence Geschäftssitz in Aarbergen. Aqseptence ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben. Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb der EU hat, werden alle Streitigkeiten nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der ICC Internationale Handelskammer in Berlin. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Anlagen zu Schriftsätzen dürfen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, ohne dass eine Übersetzung erforderlich ist.

Besondere Regelungen für Werkleistungen:

Hat der Besteller Aqseptence mit der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der

Verkaufs- und Lieferbedingungen (01/2025)

Aqseptence Group GmbH

von Aqseptence gelieferten Ware beauftragt, geltend ergänzend die folgenden Bestimmungen.

XIV. Subunternehmer

Für Montageleistungen ist Aqseptence berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

XV. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von Aqseptence auf seine Kosten alle erforderlichen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten zu erledigen. Er hat darüber hinaus rechtzeitig die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Anschlüsse für Energie und Wasser an der Verwendungsstelle sowie Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller hat an der Montagestelle Sorge zu tragen für die Aufbewahrung von zur Aufstellung oder Montage erforderlichen Materialien wie Maschinenteilen, Apparaturen und Werkzeugen. Er ist verpflichtet, hierfür geeignete, insbesondere ausreichend große, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume bereitzustellen. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, sind beizustellen.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller Aqseptence die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Telekommunikations-, Gas- und Wasserleitungen oder anderer gefährdeter Anlagen sowie die erforderlichen Tragfähigkeitsangaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Abnahme durch Umstände, die von Aqseptence nicht zu vertreten sind, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Mehrkosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlich werdende Reisen von Aqseptence Montagepersonal zu tragen.

XVI. Sonderanfertigungen

1. Aqseptence Maschinen werden regelmäßig auf die Kundenanforderungen angepasst und sind daher grundsätzlich Sonderanfertigungen. Bei Sonderanfertigungen im Auftrag des Bestellers ist dieser nur bei Vorliegen eines im Verantwortungsbereich der Aqseptence liegenden wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt.
2. Im Falle der Nichtabnahme von nach Spezifikationen des Bestellers angefertigten Waren ist Aqseptence berechtigt, die Gegenstände nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller in Textform gesetzten angemessenen Abholungsfrist auf dessen Kosten zu entsorgen.

XVII. Abnahme

1. Verlangt Aqseptence nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, hat der Besteller sie binnen zwölf Werktagen durchzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.
2. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über ihre Fertigstellung als abgenommen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang nicht bereits gemäß Abschnitt III. erfolgt ist.